Verlagsvertrag (mit Gewinnbeteiligungsregelung)

I. Verlagsparteien

1. Verlaggeber:  
   Peter K. Schreiber  
   Alleeweg 6, 3006 Bern, TeI. 031 57 66 78
2. Verlag:  
   Müllerbuch AG  
   Dufourstrasse 87, 8008 Zürich, Tel. 01 243 44 55

II. Präambel

1. Der Vertrag betrifft den Roman:

Arbeitstitel: Mord um Mitternacht

Definitiver Titel: Der Geisterstundenmörder

III. Rechtseinräumung

1. Der Verlaggeber überträgt dem Verlag folgende Rechte am oben erwähnten Werk: Das Recht zur Vervielfältigung und Verarbeitung (Verlagsrecht), das Recht, das Werk in andere Sprachen übersetzen und selbst oder durch Dritte erscheinen zu lassen, das Recht zur Herstellung von Aufführungsmaterial, das Recht, das Werk in Taschenbuch, Buchgemeinschafts- und andere Sonderausgaben, die vom Verlag selber veranstaltet werden, erscheinen zu lassen.
2. Diese Rechte werden dem Verlag in folgendem Umfang eingeräumt, wobei andere Bestimmungen des Vertrages vorbehalten sind:

* räumlich und zeitlich unbegrenzt
* für die Dauer der urheberrechtlichen Nutzungsdauer

1. Die übrigen Verwertungsrechte, namentlich das Recht, Lizenzen an Dritte einzuräumen, das Abdrucksrecht in andere Werke, das Aufführungsrecht, das Senderecht, das Recht das Werk für die Aufnahme durch Ton- und Bildträger zu bearbeiten, das Recht die Aufnahme auf Bild- und Tonträger selber wahrzunehmen oder Dritten zu überlassen, das Recht der Speicherung auf Daten­träger, Option auf heute noch nicht bekannte Verwertungsmöglichkeiten verwerten der Verlag und der Verlaggeber gemeinsam. Jeder ist verpflichtet, die Interessen des andern zu wahren. Bei Verwertungsmöglichkeiten, die der Autor vermittelt, erhält dieser 70% der Netto-Lizenzeinnahmen. Bei Verwertungsmöglichkeiten, die der Verlag vermittelt, erhält dieser 50% der Netto-Lizenzeinnahmen.

IV. Urheberrechtsgewährleistung

1. Der Verlaggeber steht dafür ein, dass er alleiniger Inhaber des Verlagsrechts an dem oben bezeichneten Werk ist und keine Rechte Dritter verletzt.
2. Die Partei, welche Abbildungen zur Verfügung stellt; muss die Reproduktionserlaubnis einholen und die Kosten daraus tragen.
3. Der Verlaggeber ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit welchen das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung verbunden ist.

V. Neuauflagen, Übersetzungen, Überarbeitungen

1. Vor der Herausgabe weiterer Auflagen macht der Verlag dem Verlaggeber möglichst frühzeitig Mitteilung und gibt ihm Gelegenheit, gegebenenfalls eine Bearbeitung des Werks vorzunehmen.
2. Sollte der Verlaggeber durch Arbeitsüberlastung, Krankheit oder aus anderen Gründen ausserstande sein, die Bearbeitung zu übernehmen, so kann der Verlag eine geeignete Person damit beauftragen. Diese darf den Inhalt des Werkes nicht verändern. Der Name des Bearbeiters kann im Titel erwähnt werden. Der Name des Verlaggebers wird in jedem Fall weiter aufgeführt. Das Honorar für den Bearbeiter wird vom Honorar für den Verlaggeber abgezogen.
3. Veranstaltet der Verlag nach Ausverkauf einer Auflage keine Neuauflage, dann kann der Verlaggeber den Verlag auffordern, innerhalb von 12 Monaten eine Neuauflage zu veranstalten. Verpflichtet sich der Verlag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung zu einer Neuauflage, so fallen die dem Verlag übertragenen Rechte an den Verleger zurück.
4. Übersetzungen, Be- und Umarbeitungen, Umgestaltungen usw. sind auf Verlangen des Verlaggebers diesem zur Beurteilung vorzulegen. Er muss sich dabei an die vy Verlag gesetzte Frist halten.

VI. Honorare/Abrechnung

1. Der Verlag zahlt dem Verlaggeber für jedes verkaufte Exemplar des Werkes 10% des Verkaufspreises von CHF ... exklusive allfällige Mehrwertsteuer.
2. Ist der Verlaggeber mehrwertsteuerpflichtig, wird die Mehrwertsteuer von den Netto-Lizenzeinnahmen abgezogen und der Anteil des Verlaggebers auf dem Ergebnis berechnet.
3. Über die dem Verlaggeber zustehenden Honorare ist vom Verlag jeweils vierteljährlich am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. abzurechnen und das ausgewiesene Honorar innerhalb von 1 Monat auszuzahlen.
4. Zahlungen überweist der Verlag gültig auf das Bank- oder Postcheckkonto des Verlaggebers.

VII. Manuskript/Satzausstattung

1. Der Verlag bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Verlaggeber Titel, Ausstattung und Satz des Buches.
2. Der Satz kann vom Verlaggeber angefertigt werden, wenn dieser über entsprechende Maschinen verfügt. Die Bedingungen werden separat ausgehandelt.
3. Der Verlaggeber verpflichtet sich, den vereinbarten Umfang von ca. 300 Schreibmaschinenseiten einzuhalten.
4. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, so hat er den Verlag möglichst frühzeitig (unter Angabe des zu erwartenden Umfangs) zu informieren. Mehrumfang bedarf der Genehmigung des Verlages.

VIII. Publikationstermin

1. Als Publikationstermin wird der März 2001 vorgesehen. Dieser Termin ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Verlaggeber und dem Verlag neu anzusetzen, falls er durch unvorhergesehene Umstände von Seiten des Verlages oder des Verlaggebers verzögert wird.
2. Der Termin kann vom Verlag oder dem Verlaggeber verschoben werden, falls ausserordentliche Veränderungen der Wirtschaftslage oder Gegebenheiten, die er nicht beeinflussen kann, das Erscheinen zum vorgegebenen Termin verunmöglichen. Notfalls kann in solchen Fällen auch auf die Herausgabe verzichtet werden. Im Falle des Verzichtes fällt dieser Vertrag dahin.

IX. Auflagenhöhe, Preis

1. Der Verlag bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Verlaggeber über die Höhe der Auflagen sowie den Preis, bzw. die Preisansätze.
2. Der Verlag ist berechtigt, 10% der effektiv gedruckten Auflage honorarfrei als Werbe-, Besprechungs-, Prüf-, Frei- und Einführungsexemplare sowie als Zuschussexemplare für die während des Vertriebes entstehenden Ausfälle (Remittenden usw.) zu verwenden.

X. Verkauf, Werbung

1. In Bezug auf Verkauf und Werbung können der Verlag und der Verlaggeber auf Wunsch einer Partei zusammenarbeiten.
2. Der Verlaggeber kann dem Verlag Werbemöglichkeiten vorschlagen und auf eigene Kosten Werbung machen.

XI. Freie Exemplare

1. Der Verlag überlässt dem Verlaggeber von der ersten Auflage 25 Exemplare, von jeder weiteren Auflage 10 Exemplare.
2. Der Verlaggeber ist berechtigt, weitere Exemplare mit 40% Rabatt zu beziehen. Weder die Frei-Exemplare noch die verbilligt bezogenen Exemplare dürfen vom Verlaggeber weiterverkauft werden, ausser nach vorheriger Absprache mit dem Verlag und dessen ausdrücklicher Zustimmung.

XII. Liquidierung von Restauflagen

1. Erreicht das Werk keinen wirtschaftlich vertretbaren Umsatz (Richtwert 200 Exemplare pro Jahr), so ist der Verlag berechtigt, die Restauflage zu verramschen oder ganz oder teilweise zu makulieren.
2. Er muss den Verlaggeber davon in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit geben, die Restauflage ganz oder teilweise aufzukaufen.
3. Im Falle einer Verramschung erhält der Verlaggeber ein Honorar von 10% des Ramscherlöses,. der die ursprünglichen Herstellungskosten übersteigt. Bei Verkauf unter den Herstellungskosten entfällt ein Honoraranspruch.

XIII. Urheberbenennung/Copyright

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Verlaggeber auch ohne ausdrückliche Anweisung des Verlaggebers in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

1. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Er hat das Recht, das amerikanische Copyright anzumelden.

XIV. Weitere Zusammenarbeit/Rechtsübertragung/  
 Rechtsnachfolge

1. Es ist eine weitere Zusammenarbeit zwischen Verlag und Verlaggeber geplant. Der Verlaggeber verpflichtet sich, bis 2003 alle Werk zuerst dem Verlag anzubieten. Lehnt der Verlag das Werk ab, kann der Verlaggeber frei darüber verfügen.
2. Der Verlaggeber behält sich vor, die Werke Zeitungen oder Zeitschriften auszugsweise zum Vorabdruck zu überlassen, bevor er sie dem Verlag anbietet.
3. Der Vertrag geht im Prinzip auch auf die Rechtsnachfolger beider Parteien über.
4. Beide Parteien und namentlich ihre Rechtsnachfolger können diesen Vertrag mit der Kündigungsfrist von einem Jahr jederzeit auflösen. In diesem Fall kann der Verlaggeber die Verlagsrechte im Wert der bereits geleisteten Verlagsarbeiten zurückkaufen oder er kann dem Verleger den Verkauf allfälliger Restauflagen nach den Regeln dieses Vertrages überlassen.
5. Nach dem Tod des Verlaggebers dürfen der Verleger oder dessen Rechts­nachfolger die Werke nur noch formell (Orthographie, Interpunktion usw.) aber nicht inhaltlich verändern:
6. Wenn dieser Vertrag aufgelöst wird, fallen sämtliche Rechte an den Verlaggeber oder seinen Rechtsnachfolger zurück. Der Verlag behält die Rechte auf Netto-Lizenzeinnahmen für Verwertungen des Werkes, die während der Dauer dieses Vertrages vorgenommen wurden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist St. Gallen.
3. Ergänzend ist das schweizerische Urheber- und Obligationenrecht anwendbar.
4. Dieser Vertrag ist in 3 Exemplaren auszufertigen:

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_